

Wissenswertes aus der Rechtspraxis

Text Sascha Fopp, lic. iur.

Karikatur Silvano Bernetta, dipl. Architekt, Zeichner

Es kommt immer wieder vor, dass Arbeitnehmer mit dem (Dienst-)Fahrzeug einen Autounfall verursachen. Vielfach wird ohne weiteres davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber haftet. Er ist ja schliesslich der «Halter» des Fahrzeugs, wird angenommen. Ob diese Annahme richtig ist, erörtert der folgende Rechtsartikel.

Unterschieden wird zwischen a) der Haftung des Halters nach dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), das die Ansprüche Betroffener Dritter oder des halterunabhängigen Fahrzeuglenkers – des Arbeitnehmers – regelt und b) der Haftung nach dem Obligationenrecht, das die Haftung für Schäden unter anderem im Verhältnis Halter-Eigentümer regelt.

a) Art. 58 des (SVG) begründet allein aus dem Betrieb des Fahrzeugs eine verschuldensunabhängige Haftung für den Halter. Nach Abs. 4 ist der Halter für das Verschulden des Fahrzeuglenkers und mitwirkender Hilfspersonen wie für eigenes verantwortlich.

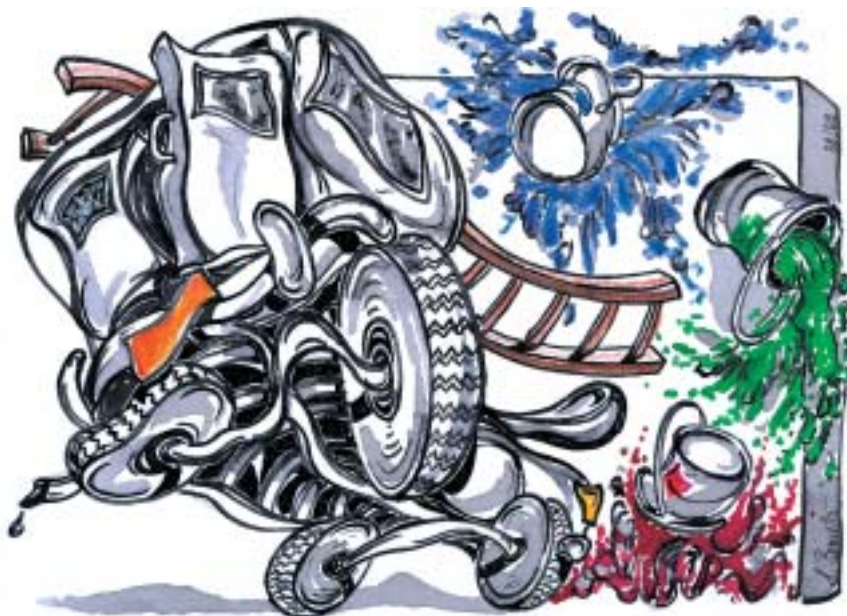
Sofern der Arbeitgeber als Halter des Geschäftsfahrzeuges gilt, kann ein Arbeitnehmer demnach, selbst wenn er

im Zeitpunkt des Unfalls das Fahrzeug selber gelenkt hat, den Arbeitgeber für den ihm durch den Unfall entstandenen Schaden haftbar machen. Zu prüfen ist also im Einzelfall, wer als Halter des Fahrzeugs zu gelten hat.

Fahrzeuglenker gleich Autohalter?

Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts gilt als Halter eines Fahrzeugs nicht etwa der Eigentümer des Fahrzeugs oder wer formell im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb des Fahrzeugs erfolgt und der die tatsächliche und unmittelbare Verfügung besitzt (vgl. BGE 129 III 102ff.). Das Bundesgericht befasste sich in dieser neusten Entscheidung mit der diffizilen Frage, wer materiell Halter bei einem Geschäftsfahrzeug ist, das zwar im Eigentum des Arbeitgebers steht, dem Arbeitnehmer jedoch zur Benutzung überlassen wird.

Das Bundesgericht stellte auf die materielle Nutzungs- und Verfügungsfreiheit über das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls ab. Demnach gilt der Arbeitnehmer als Halter im Sinn von Art. 58 SVG, sobald ihm das Fahrzeug im Zeitpunkt auch für private Zwecke zur Verfügung steht. Und dies auch dann, wenn er das Fahrzeug vorwiegend mit Rücksicht auf die geschäftlichen Bedürfnisse des Arbeitgebers einsetzt, dieses zeitweilig auch von anderen Mitarbeitern benutzt wird und der Arbeitgeber für dessen Betriebs- und Unterhalts-



kosten aufkommt. Die minimal erforderliche Dauer einer solchen Nutzung- und Verfügungsfreiheit wurde vom Bundesgericht offengelassen, doch wurden vier Monate als ausreichend erachtet. Der Arbeitnehmer wird also Halter des Geschäftsautos, wenn er über längere Zeit frei über das Fahrzeug verfügen kann. Der Arbeitgeber hingegen wird haftbar aus dem Betrieb des Geschäftsfahrzeuges, wenn der Arbeitnehmer dieses entweder nur zu geschäftlichen Zwecken benutzen darf oder aber, wenn auch private Fahrten zulässig sind, ihm das Geschäftsfahrzeug aber nur für relativ kurze Zeit zur Verfügung steht.

Allerdings ist damit noch nichts darüber ausgesagt, welche Handhabe der Eigentümer eines Fahrzeugs – Arbeitgeber – gegenüber dem fehlbaren Arbeitnehmer (eventuell Halter) hat. Dazu sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zu konsultieren.

b) Gemäss Art. 321e Abs. 1 OR ist der Arbeitnehmer für den Schaden ver-

antwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt. Darunter ist grundsätzlich auch der Schaden zu subsumieren, der ein Arbeitnehmer mit dem Geschäftsauto verursacht.

Die Frage, inwiefern der Arbeitnehmer bei fahrlässigem Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber haftet, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Der Arbeitgeber muss hier den Schaden sowie den Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Handeln des Arbeitnehmers nachweisen. Der Arbeitgeber hingegen hat zu beweisen, dass ihn kein Verschulden am Schadenfall trifft.

Berufsrisiko oder Fahrlässigkeit?

Im Hinblick auf die Anrechenbarkeit des Verschuldens muss ein Sorgfaltsmassstab zur Anwendung kommen, der die Fahrlässigkeit des Verhaltens, die Frage nach dem typischen Berufsrisiko sowie die Höhe des Verdienstes des Arbeitnehmers berücksichtigt. Ein typisches Berufsrisiko ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer ge-

zwungen ist, regelmässig im hektischen Alltagsverkehr zu fahren. Naturgemäss mindert die erhöhte Unfallgefahr die Haftpflicht der Arbeitnehmer. Je niedriger das Einkommen, desto weniger soll das Verhalten von Arbeitnehmern angerechnet werden.

Allgemein gilt, dass der Arbeitnehmer bei Autounfällen bei leichtem Verschulden nichts an die Schadensdeckung (Selbstbehalt/Prämienerhöhung) beizutragen hat, bei mittlerem Verschulden wird er daran beteiligt. Erst bei grobem Verschulden wird er den Schaden mehrheitlich oder voll tragen müssen (Streiff / von Kaenel N 7 zu Art. 321e OR).

Soweit keine polizeilichen Akten über den Unfallvorgang vorliegen, kann zur Beurteilung, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, folgende «Mundart»-Grundregel dienen:

Leichtes Verschulden: «Das hät jedem passiere chönne»!

Grobfahrlässigkeit: «Wie hät er au nu chönne»?

News aus dem Verband



Ursula Hermetschweiler hat viel zum Wohle der smgv-Mitglieder beigetragen

(PB) Ursula Hermetschweiler, Rechtsanwältin LL.M, hat den smgv im Juli 2003 verlassen. Sie hat ein Angebot von einer renommierten zürcherischen Anwaltskanzlei erhalten und angenommen. Ursula Hermetschweiler

hat am 1. Januar 2002 beim smgv als Stellvertreterin des Abteilungsleiters begonnen und sich im Rechtsdienst sehr schnell etabliert. Als kompetente Anwältin und angenehme Mitarbeiterin hat sie viel zum Wohle der Mitglieder und des Dienstleistungszentrums in Wallisellen beigetragen. Wir bedauern ihren Weggang und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Als Ersatz für Ursula Hermetschweiler hat am 1. Juli 2003 Frau lic. iur. Karin Steiner ihre Arbeit im Rechtsdienst aufgenommen. Karin Steiner ist 27-jährig und hat ihr Stu-



Karin Steiner hat sich gut im smgv eingelebt

dium im Jahre 2002 in Zürich erfolgreich abgeschlossen. Sie hat in der Folge als juristische Mitarbeiterin bei einer Rechtsschutzversicherung gearbeitet. Wir wünschen Frau Steiner beim smgv viel Erfolg und Zufriedenheit.